

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 2 StR 334/01, Beschluss v. 29.08.2001, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 StR 334/01 - Beschluß v. 29. August 2001 (LG Kassel)

Rechtsmittelverzicht (Unzulässige Willensbeeinflussung)

§ 302 Abs. 1 StPO

Entscheidungstenor

1. Die Anträge des Angeklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kassel vom 22. Januar 2001 werden als unzulässig verworfen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Anhaltspunkte für eine unzulässige Willensbeeinflussung des Angeklagten im Hinblick auf den erklärten 1
Rechtsmittelverzicht sind entgegen dem Vorbringen der Revision nicht gegeben. Nach einem wirksamen
Rechtsmittelverzicht ist die eingelegte Revision gemäß § 349 Abs. 1 StPO als unzulässig zu verwerfen.

Für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumten Fristen ist daher von vornherein kein Raum. 2